

# **Erhaltung der Kulturland- schaft**

## **Förderkatalog**

Landschafts- und Forstamt,  
Abteilung Forst



# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bestimmungen .....	6
Zusätzliche Regelungen für die Förderung von "Weidegemeinschaften" .....	8
Förderung der "Sicherung von Gartenverbänden" .....	11
Förderung "gärtnerische Erstpflege bei verwilderten Gartengrundstücken" .....	11
Förderung "Beratungs- und Bildungsangebot" .....	13
Förderung „Offenhaltungspflege“ .....	13
Ausblick.....	13
Kartendarstellung der Förderkulisse .....	14



# Präambel

Die Förderrichtlinie soll Anreize für private Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, Vereine und Personenzusammenschlüsse schaffen, die im „Konzept zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ (Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2024, Beschlussvorlage 0249/2024/BV) beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Heidelberg im Sinne der mit dem Konzept beschlossenen Leitbilder beizutragen.

Die Förderung kommt damit indirekt auch der gesamten Bevölkerung zugute, in dem der Erholungswert der Landschaft erhalten, verbessert sowie die Biodiversität gestärkt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Auditpapier die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bestimmungen

## 1. Förderkulisse (Kartendarstellung am Ende des Förderkatalogs)

Das Grundstück, für das eine Förderung beantragt werden kann, ist in der Gemarkung der Stadt Heidelberg, entweder

- im Bereich zwischen Wohnbebauung und Waldrand  
oder
- im Bereich größerer unbebauter Flächen innerhalb der Siedlung, mit (vormaliger) gartenbaulicher oder landwirtschaftlicher Nutzung sowie in Waldnähe  
oder
- eine sonstige im Maßnahmenkonzept / Maßnahmenplan des „Konzepts zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ enthaltene Fläche.

Hausgärten (Wohn- oder Gewerbebebauung zuordenbare gärtnerisch angelegte Grundstücksflächen) und unbebaute Grundstücke mit Baurecht sind von einer Förderung ausgenommen.

## 2. Antragsvoraussetzungen

### 1. Bereitschaft des Grundstückseigentümers, entweder

- einer Weidegemeinschaft beizutreten (d.h., die Beweidung des Grundstücks durch einen Beweider zuzulassen)

oder

- im Zusammenschluss mit mehreren Grundstückseigentümern ein größeres, zusammenhängendes Gartenareal mit Freizeitnutzung in geeigneter Weise (mit Baustahlmatten, Wildschutzzäunen und / oder Zaunverstärkungen) gegen Wildschweine sicher zu machen, mit der Verpflichtung, je nach örtlichen Gegebenheiten, zur Förderung der Biodiversität
  - i. Obstbäume (Halb- und Hochstämme) zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen, gefahrenfreies Totholz zu erhalten,
  - ii. Kleingewässer zu erhalten und ggf. neu zu schaffen,
  - iii. Trockenmauern und Steinhäufen für Reptilien offen zu halten,
  - iv. Rückzugsmöglichkeiten für Kleintiere zu erhalten und neu anzulegen,
  - v. innerhalb der Areale das Ziel zu verfolgen, den Rückbau und die Entsorgung funktionsloser Zäune und Zaunreste vorzunehmen
  - vi. Pflanzenarten mit invasivem Potential zu beseitigen (Götterbaum, Essigbaum, Kirschlorbeer, Robinie, Bambus, Späte und Kanadische Goldrute, Mahonie, Tellerkraut, Kermesbeere, Staudenknöterich, ggf. weitere nach Mitteilung des Landschafts- und Forstamts).

oder

- die Nutzung eines brachgefallenen Grundstücks in natur- und landschaftsverträglicher Form nach Abstimmung mit der unteren Forst- und unteren Naturschutzbehörde wiederaufzunehmen bzw. bei Verpachtung wiederaufnehmen zu lassen (vgl. hierzu den oberen Punkt)

## 3. Antragsstellung und Antragsablauf

### 1. Die Antragstellung ist an keine Fristen gebunden.

Die Förderung erfolgt erst nach Antragseingang und Förderzusage. Der Antrag und die Förderzusage bedürfen der Schriftform. Der Antrag ist beim Landschafts- und Forstamt,

Abteilung Forst, zu stellen und muss als Mindestinhalt die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers, Bankverbindung, Angaben zum Grundstück (Flurstücksnummer, Eigentumsverhältnisse, aktuelle Nutzung) und eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen, ggf. mit Kostenkalkulation oder Angeboten Dritter, enthalten.

Es hat ebenfalls die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers bei Weidegemeinschaften und brachgefallenen Flächen über fünf Jahre sich an einer Umsetzung zu beteiligen und bei Gartenverbänden zu den Punkten unter 2. (i. – vi.) zuzustimmen. Bei brachgefallenen Grundstücken analog wie bei Gartenverbänden.

2. Bei vorzeitiger Beendigung innerhalb dieser Zeitspanne werden die Kosten der Förderung anteilig nach Jahren zurückgefordert. Die Kosten einer Gesamtmaßnahme werden anteilig für die Restjahre und die anteilige Fläche zurückgefordert.
3. Maßnahmen und Förderungen sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich und liegen alleine im Ermessen der Stadt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Übersteigen die beantragten Fördersummen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, entscheidet das Landschafts- und Forstamt, Abteilung Forst über die Priorisierung der vorliegenden Anträge nach fachlichen Kriterien.
5. Alle Förderungen erfolgen gegenüber dem Grundstückseigentümer (= Begünstigter). Der Grundstückseigentümer kann sich für Maßnahmen vertreten lassen, z. B. durch einen Verein oder Pächter, welcher dann an dessen Stelle tritt. Die Vertretungsberechtigung ist in geeigneter Weise zu belegen (z. B. Pachtvertrag, Vollmacht, Nutzungsvereinbarung).
6. Vor Antragseingang begonnene oder umgesetzte Maßnahmen werden nicht gefördert; vor schriftlicher Förderzusage begonnene oder umgesetzte Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn den Maßnahmen seitens der Stadt vorab grundsätzlich zugestimmt wurde (vorgezogener Maßnahmenbeginn).
7. Eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.
8. Die Maßnahme erfolgt freiwillig. Eine Förderung rechtlich verpflichtender Maßnahmen (z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Mindestnutzung landwirtschaftlicher Flächen nach LLG, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach BNatSchG bzw. NatSchG) ist ausgeschlossen.
9. Die Förderung erfolgt durch Sachleistung, Dienstleistung oder Kostenübernahme bzw. -zuschuss. Bei Kostenübernahme wird im Rahmen der Bewilligung der angemessene Kostenumfang geprüft und nur in dieser Höhe bewilligt. Die entstandenen Kosten sind vom Antragsteller in geeigneter Form zu belegen (z. B. Rechenkopien, Stundenrapporte) und die Umsetzung der Maßnahmen mit der Anforderung der Fördermittel nachzuweisen (z. B. Fotobelege).  
Die Auszahlung einer bewilligten finanziellen Förderung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung und ist vom Antragsteller schriftlich anzufordern.
10. Anderweitige öffentliche Fördermöglichkeiten für die nachfolgenden Maßnahmen sind vorab zu prüfen.

In Einzelfällen kann das Landschafts- und Forstamt Fördermaßnahmen kombinieren und zur Weiterentwicklung des Förderkatalogs bei definierten Modellflächen zur Zielerreichung abweichen.

# Zusätzliche Regelungen für die Förderung von “Weidegemeinschaften”

1. **Vereinbarung**  
Es muss eine Vereinbarung zwischen dem/den Grundstückseigentümer/n (Weidegemeinschaft) und einem Bewirtschafter (Beweider) zustande kommen, mündlich oder in Schriftform.
2. **Weidefläche**  
Die Weidefläche ist grundsätzlich einzuzäunen. Dabei sind die Vorgaben von Seiten des Natur- und Tierschutzes sowie des Veterinäramtes zu beachten. Bei Elektroweidezäunen sind mindestens drei stromführende Litzen zu setzen (eine davon zur Wildschweinabwehr bodennah) und der Elektroweidezaun hat nach Möglichkeit ganzjährig unter Strom zu stehen.
3. **Art der Beweidung**  
Bei einer Beweidung ist die gute landwirtschaftliche Praxis einzuhalten.  
Es darf zu keiner Überweidung auf der Fläche kommen.  
Eine Zufütterung ist möglichst zu vermeiden.  
Eine mittlere Besatzdichte von 1 Großvieh je ha und Jahr sollte nicht überschritten werden.  
Bei gehäuften Aufkommen von Problemarten (Brombeere, Adlerfarn, Kermesbeere und andere Neophyten etc.) in etablierten Weideflächen wird vom Beweider eine mechanische Weidenachpflege erwartet.
4. **Herstellung der Beweidbarkeit**  
Die Herstellung einer tragfähigen Beweidbarkeit des Grundstücks (je nach Tierbesatz) muss innerhalb von fünf Jahren grundsätzlich möglich sein. Ob eine Beweidbarkeit des Grundstücks überhaupt möglich ist, wird von der Stadt (Landschafts- und Forstamt, Umweltamt) in Rücksprache mit potenziellen Beweidern festgestellt. Die Grundstücke müssen für die Weidetiere und für die Wasserversorgung erreichbar sein.
5. **Laufzeit**  
Die Mindestlaufzeit der Beweidung beträgt fünf Jahre für eine Förderung. Das Ziel ist, dass im Anschluss Beweider und Grundstückseigentümer die Beweidung im Einvernehmen fortsetzen.  
Zuschüsse werden für den Förderzeitraum bewilligt. Für Maßnahmen, welche nicht unmittelbar der Herstellung der Erstbeweidung dienen, kann ein Anschlussantrag gestellt werden.
6. **Flächenerfordernis nach Tierart:**
  - **Rinderbeweidung**  
Für eine Rinderbeweidung muss mindestens 1 ha Fläche gegeben sein. Bei mehreren räumlich eng beieinanderliegenden Weideflächen kann diese Flächengröße auch unterschritten werden (Weideverbund / Umtriebsweide). Die Vorgaben des Veterinäramtes sind zu beachten.
  - **Schaf- oder Ziegenbeweidung**  
Für eine Schaf- oder Ziegenbeweidung muss mindestens 0,5 ha Fläche gegeben sein. Bei mehreren räumlich eng beieinanderliegenden Weideflächen kann diese Flächengröße auch unterschritten werden (Weideverbund / Umtriebsweide). Die Vorgaben des Veterinäramtes sind zu beachten.
  - **Weitere Tierarten**  
Bei anderen Tierarten wird die Mindestfläche mit dem Veterinäramt im Einzelfall festgelegt. Die Vorgaben des Veterinäramtes sind zu beachten.

## 7. Maßnahmen und Umfang

Die genauen Maßnahmen werden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch das Landschafts- und Forstamt festgelegt. Stellt sich die durchgeführte Beweidung als nicht zielführend heraus, können die Vorgaben, nach Rücksprache mit dem Beweider, von Seiten der Stadt angepasst werden.

Es wird die Erstherstellung der Beweidbarkeit einer Fläche durch die städtischen Fördermittel vorgenommen.

Zur Erstherstellung der Beweidbarkeit können folgende Maßnahmen im Rahmen der Förderung nötig sein:

- i. Beseitigung von vorhandenen Gehölzen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und im erforderlichen Umfang.
- ii. Einebnen, Mulchen, Einsaat mit einer geeigneten Gräser-Kräuter-Mischung.
- iii. Bereitstellung von Material für Weidezäune. In der Regel zum Lückenschluss - auch größere Lücken - an bestehenden Zaunsystemen in Abstimmung mit dem Landschafts- und Forstamt. Die Zäune sind wildschweinsicher zu gestalten (Elektrozäune mit mindestens drei stromführenden Litzen und erforderlicher Stromstärke, alternativ Knoten-geflechtzäune in schwerer, wildschweinsicherer Ausführung).
- iv. Grundsätzlich hat die Herstellung der Weidezäune durch den Grundstückseigentümer oder Beweider zu erfolgen. Im Einzelfall, insbesondere bei schwierigen Geländeverhältnissen, können auch Arbeitsleistungen zum Weidezaunbau teilweise entschädigt werden (bis in eine Höhe von 50 %; Grundlage der Bemessung sind hierbei die aktuellen Maschinenringsätze Baden-Württemberg, Teil Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten) oder aus vorhandenen Haushaltsmitteln beauftragt werden. Die Zäune sind vom Beweider zu unterhalten.
- v. Sonstige begleitende Maßnahmen, die nach Maßgabe des Landschafts- und Forstamtes der Herstellung der Beweidbarkeit dienen.
- vi. Bei für die Biodiversität, Erholungsfunktion und das Landschaftsbild (potenziell) besonders bedeutsamen Grundstücken, die auch längerfristig keine wirtschaftlich tragfähige Beweidung erwarten lassen, kann im Einzelfall entweder
  1. ein Kostenzuschuss zur Deckung der Beweidungskosten gewährt werden.  
Dieser ist vom Beweider beim Landschafts- und Forstamt jährlich neu zu beantragen. Der Förderbetrag je Hektar beweidete Fläche wird jährlich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel und angemeldeten Projekte durch das Landschafts- und Forstamt festgesetzt.oder
  2. aus städtischen Haushaltsmitteln auf Grundlage eines Angebots eines geeigneten Beweiders eine Beweidung beauftragt werden (Grundlage der Bemessung für Arbeitsleistung und Maschinenkosten sollen hierbei die aktuellen Maschinenringsätze Baden-Württemberg, Teil Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten sein).

Zeitliche Übersicht der Fördermöglichkeiten zur Ersterstellung

<b>Fördermöglichkeit / Maßnahme</b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>
Mulchen der Fläche in geeigneter Weise (Forstmulcher oder ähnliches), mit dem Ziel, die Fläche freizustellen und die Herstellung einer Grünlandfläche zu erreichen	X		
Obstbaumerhaltungsschnitt	X		
Gehölz- / Baumbeseitigung im für die Herstellung der Beweidbarkeit der Fläche erforderlichen Umfang. Ein gewünschter darüber hinausgehender Umfang ist vom Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer zu tragen (vorherige Abstimmung erforderlich)	X		X (Nachpflege)
Einsaat mit Anwalzen einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Saatgutmischung	X		
Mahd / Schröpfungsschnitt / Mulchen zur Entwicklungspflege der Einsaat und bei problematischem Bewuchs	X	X	X
Stellung von Zaunmaterial im vom Landschafts- und Forstamt festgelegten Umfang (Förderung der Arbeitsleistung oder Beauftragung im Ausnahmefall)	X		
Kleinere Nebenarbeiten zur Herstellung der Beweidbarkeit in geringem Umfang	X		

# Förderung der “Sicherung von Gartenverbänden”

1. Weitere Voraussetzungen
  - a. Mindestgröße des Gartenverbandes von ca. 1 - 2 Hektar.
  - b. Naturschutzverträgliche Nutzung des Areals als Freizeitgarten, Obstgarten, Weinberg, Wiese, Streuobstwiese durch die Eigentümer bzw. Pächter.
  - c. Aktive Gestaltung des Gartens / des Gartenverbandes durch Eigentümer bzw. Pächter zur Förderung der Biodiversität (siehe oben).
  - d. Sofern Bewirtschaftende innerhalb der Projektfläche nicht teilnehmen, ihre Gärten aber als wildschweinsicher eingezäunt gelten oder innenliegend sind, kann das Projekt trotzdem umgesetzt werden.
  - e. Im Landschaftsschutzgebiet wird im Rahmen der Vorprüfung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechende Erlaubnis von Seiten der Stadt Heidelberg beantragt.
2. Förderungsumfang durch die Stadt Heidelberg
3. Zurverfügungstellung von Baustahlmatten (ggf. bei Bedarf auch von Holzpfosten); nur zur Sicherung und Verstärkung des unteren Bereichs bestehender Zäune; keine Verwendung innerhalb des definierten Gartenverbandes, nur an dessen Außengrenzen.
4. Der Einbau der Baustahlmatten hat in Eigenregie zu erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass für die bestehenden Zäune eine baurechtliche Genehmigung vorliegt und mit deren Erteilung auch eventuelle naturschutzrechtlichen Vorgaben beachtet wurden (erlaubnispflichtig im Landschaftsschutzgebiet).
5. Zurverfügungstellung eines Wildschutzzaunes (Knotengeflecht und Holzpfosten), zum Schluss von Zaunlücken, überwiegend im Bereich gegenüber dem Wald. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben sind hierbei zu beachten.

# Förderung “gärtnerische Erstpflege bei verwilderten Gartengrundstücken”

Bei der Wiederaufnahme der Nutzung länger brachliegender Garten-, Rebflur- und Streuobstgrundstücke (Erstpflege) werden die folgenden Unterstützungen gewährt:

1. Feststellung der ökologischen und landschaftlichen Aufwertbarkeit des Grundstücks durch das Landschafts- und Forstamt in Abstimmung mit dem Umweltamt, der unteren Naturschutzbehörde sowie Vorabklärung forst- und naturschutzrechtlicher Fragen. Feststellung erfolgt spätestens bei Antragsprüfung.
2. Durchführung einer kostenlosen Erstberatung für den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durch die Stadt oder einer von ihr beauftragten Person / Institution, mit dem Ziel:
  - a. Bestandsübersicht verschaffen,
  - b. Zustandsbeurteilung und -dokumentation,
  - c. Maßnahmenempfehlungen, überschlägige Beurteilung des Aufwands,
  - d. Darstellung / Vermittlung weiterer Möglichkeiten der Unterstützung.
3. Auszahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Entsorgungskosten für Abfälle, Unrat, Zaun-, Hüttenreste etc. auf dem Grundstück in Höhe von 50 % (maximal 500,00 Euro). Der Zuschuss wird nach Vorlage entsprechender Rechnungen gewährt.

4. Auszahlung eines einmaligen Zuschusses zum fachgerechten Obstbaumschnitt (Erhaltungsschnitt bei Hochstämmen und Halbstämmen) durch fachkundige Dritte, sofern die Notwendigkeit eines Erhaltungs- bzw. Verjüngungsschnittes festgestellt wird, in Höhe von 25,00 Euro je Baum (maximal 300,00 Euro) je Grundstück. Bei besonders großen Gartengrundstücken kann das Landschafts- und Forstamt im Einzelfall weitere Baumpflanzungen fördern. Die Erforderlichkeit wird im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt.
5. Bei potenziell hoher naturschutz- bzw. landschaftsschutzfachlicher Wertigkeit des Grundstücks: Auszahlung eines einmaligen Zuschusses das Freistellen / Roden der Fläche, entweder durch gewerbliche Dritte oder in Eigenleistung, in Höhe von 50 % (maximal 500,00 Euro); Grundlage der Bemessung bei Eigenleistung sind die aktuellen Maschinenringsätze Baden-Württemberg, Teil Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten.  
Bei besonders großen Gartengrundstücken kann das Landschafts- und Forstamt im Einzelfall die Fördersumme erhöhen. Die Erforderlichkeit wird im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt.
6. Auszahlung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50 % (maximal 100,00 Euro) oder im Einzelfall (vgl. 5.) vollständige Übernahme von Saatgutkosten für die Etablierung von artenreichem Dauergrünland nach Freistellung der Fläche; die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Saatguts sind einzuhalten, es darf nur gebietsheimisches Saatgut Verwendung finden.  
Bei besonders großen Gartengrundstücken kann das Landschafts- und Forstamt im Einzelfall die Fördersumme erhöhen.
7. Bei Eignung des Grundstücks: Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für neue Obstbaum-Hochstämmen und Halbstämme (Pflanzgut und erforderliches Pflanzzubehör wie Pflanzpfahl, Verbisschutz, Bindematerial, Wühlmausschutz) in Höhe von 20,00 Euro je neu angepflanztem Obstbaum-Hochstamm und Halbstamm (maximal 160,00 Euro); die Hinweise aus der Erstberatung sind hierbei zu beachten und Grundlage der Förderentscheidung.  
Zu verwenden sind ausschließlich robuste, regional- und streuobsttypische Sorten; die Entwicklungspflege ist zu gewährleisten.
8. Bei Eignung des Grundstücks: Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für die Wiederaufnahme einer brachliegenden, Weinbergnutzung - Freimähen, Rebschnitt, Ersatzanpflanzungen für abgestorbene Rebstöcke (nur pilzwiderstandsfähige Sorten „PIWI“), Erneuerung von Bindungen, Pfählen etc. - in Höhe von maximal 250 Euro.  
Grundlage der Bemessung bei Eigenleistung sind die aktuellen Maschinenringsätze Baden-Württemberg, Teil Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten; Pflanzenkosten auf Nachweis; zumindest ein Teil der Bodenfläche in den Rebzeilen soll in traditioneller Weise durch Hacken offengehalten werden, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme für den Freizeitanbau zugelassener biologischer, kupfer- oder schwefelhaltiger Präparate). Die genauen Festlegungen werden im Rahmen der Förderprüfung vorgenommen.
9. Zusätzlich wird die Fällung von Bäumen, soweit sie Personen ohne besondere Fachkunde nicht möglich bzw. ihnen nicht zumutbar ist, zu 50 %, maximal 250 € / Baum, gefördert. Die Fällung von Bäumen mit Durchmesser in Brusthöhe (BHD) > 30 cm setzt auf Flächen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, die Zustimmung des Landschafts- und Forstamts voraus. Soll das Holz genutzt werden, z. B. als Brennholz, wird der Wert vom Landschafts- und Forstamt geschätzt und der Förderung gegengerechnet.
10. Auszahlung eines einmaligen Zuschusses oder vollständige Übernahme weiterer, geringer Kosten für die Wiedereinnutzung im Einzelfall.

Die Wiederherstellung und Instandhaltung von Trockenmauern (soweit sie dem Biotopschutz unterliegen) ist in der Regel über die Landschaftspflegerichtlinie des Landes zur Förderung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

# Förderung “Beratungs- und Bildungsangebot”

Allgemeines Angebot für Gartenbesitzer und -nutzer in der Förderkulisse

1. Einmalige Übernahme für maximal 2 Personen je Grundstück der Kosten für einen Obstbaumschnittkurs bei den örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen (sofern dabei eine Teilnahmegebühr anfällt; auf Nachweis).
2. Einmalige Übernahme für maximal 2 Personen je Grundstück der Kosten für einen Kurs zum Bau oder der Instandsetzung von Trockenmauern als Zuschuss in Höhe von bis zu 200,00 Euro. (sofern dabei eine Teilnahmegebühr anfällt; auf Nachweis).
3. Kostenlose Teilnahmemöglichkeit an der Grundstücksbörse des Vereins Blühende Bergstraße (<https://bluehende-bergstrasse.de/grundstuecksboerse/>). Dort können Angebote und Gesuche von Gartengrundstücken (Kauf, Pacht, Mitnutzung etc.) in Heidelberg kostenlos veröffentlicht werden.
4. Bei Eignung des Grundstücks: Zuschuss für neue Obstbaum-Hochstämme (Pflanzgut und erforderliches Pflanzzubehör wie Pflanzpfahl, Verbissschutz, Bindematerial, Wühlmausschutz) in Höhe von 20,00 Euro je neu angepflanztem Obstbaum-Hochstamm (maximal 60,00 Euro); die Hinweise aus der Erstberatung sind hierbei zu beachten; zu verwenden sind ausschließlich robuste, regional- und streuobsttypische Sorten.

# Förderung „Offenhaltungspflege“

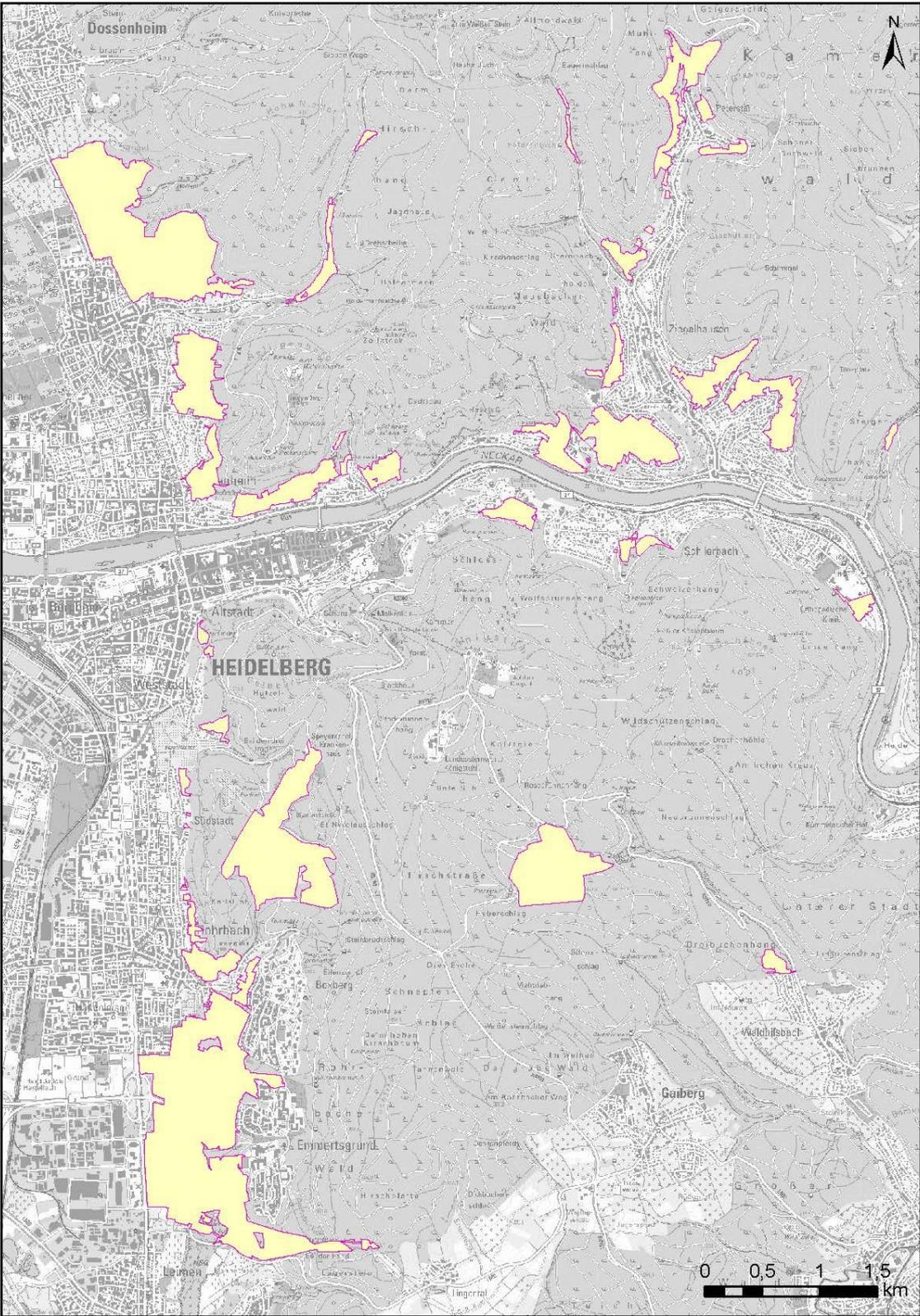
Gefördert wird die Offenhaltung von Grundstücken ohne Garten- oder Freizeitnutzung durch ein- oder zweischürige Mahd. Eine extensive Obstbaunutzung ist möglich.

1. Die einschürige Mahd wird pauschal mit 10 €/Ar, die zweischürige Mahd mit 20 €/Ar bezuschusst. Sie kann durch Eigenleistung erfolgen.
2. Die Mahdfrequenz ist mit dem Landschafts- und Forstamt abzustimmen. Das Landschafts- und Forstamt kann das Umweltamt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, hinzuziehen. Bei gesetzlich geschützten Biotopen inkl. FFH-Grünland oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Flächen mit Vorkommen streng geschützter Arten ist die Unterer Naturschutzbehörde zu beteiligen.
3. Das Mahdgut ist abzuräumen. Es kann auf einer randlichen Fläche des Grundstücks verbleiben; deren Lage ist mit dem Landschafts- und Forstamt abzustimmen.

# Ausblick

Der Förderkatalog soll nach einer Praxisphase von 2 Jahren evaluiert werden.

# Kartendarstellung der Förderkulisse



## **Impressum**

**Stadt Heidelberg**  
Landschafts- und Forstamt  
Weberstraße 7  
69120 Heidelberg

**Bearbeitung und Koordination**  
Thorsten Stephan

Heidelberg, September 2024